

Bezirksgericht Zürich

2. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DH260004-L / U

Mitwirkend: Abteilungsvorsitzender lic. iur. Heimann, Bezirksrichter Dr. iur. Manfrin und Bezirksrichter Dr. iur. Lehner sowie Gerichtsschreiberin
MLaw Quensel

Urteil vom 4. März 2026
(unbegründetes Urteil abgekürztes Verfahren)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc. - Abgekürztes Verfahren**

Privatkläger

1. **B._____**,
2. **Stadt Zürich Soziale Einrichtungen und Betriebe, ... [Abteilung],**

Anklageschrift:
(D1/18)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Januar 2026 ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 6)

Der Beschuldigte (aus der Sicherheitshaft vorgeführt) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Anträge der Anklagebehörde:
(D1/18 S. 9)

"Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben."

Anträge der Privatklägerschaft:
(D1/14/4 und D1/14/5, sinngemäss)

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.

Anträge der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung:
(D1/14/8, D1/14/9 und Prot. S. 7, sinngemäss)

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
 - der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB,
 - des versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - der Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,
 - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB sowie
 - des mehrfachen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen im Sinne von Art. 179^{ter} StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 34 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 396 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Massnahmevollzug erstanden sind.
3. Es wird eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StGB (Suchtbehandlung) mit gleichzeitiger ambulanter Behandlung der psychischen Störungen (Art. 63 StGB) angeordnet.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.
4. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 1 (B._____) den Betrag in der Höhe von CHF 300.– zuzüglich 5 % Zins ab 3. Februar 2025 als Schadenersatz zu bezahlen.
5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 8. April 2025 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. ... lagernde Taschenmesser (Armee; Asservat-Nr. A019'575'225) wird eingezo-

gen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen.

6. Die beim Forensischen Institut Zürich und/oder der Kantonspolizei Zürich unter der Referenz-Nr. K250203-058 / ... lagernden DNA-Spuren, Spurenträger sowie Fotografien werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen.
7. Die Entscheidgebühr (bereits um 1/3 ermässigt) wird angesetzt auf:
CHF 2'400.00 ; die weiteren Kosten betragen:
CHF 1'100.00 Gebühr für das Vorverfahren
CHF 25'262.05 Auslagen (Gutachten)
CHF 6'873.85 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und Mwst)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
9. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Untersuchungs-Nr. ... (überbracht);
 - der Privatkläger (als Gerichtsurkunde);
 - den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (mit Vermerk "*noch nicht rechtskräftig*", per E-Mail an ...);
 - das Gefängnis Affoltern (durch die zuführenden Polizeibeamten);und hernach als unbegründetes Urteil an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Untersuchungs-Nr. ...;
- die Privatklägerschaft;
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei;

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich unter Beilage des Formulars "*Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung ED-Materials*" (im Doppel unter Beilage der Akten zur Einsicht);
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis Geschäfts-Nr. ...) unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffern 5-6;
- das Forensische Institut Zürich, FOR, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich (Referenz-Nr. K250203-058 / ...) unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 6.

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Bei einer Berufungsanmeldung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird den Parteien eine summarische schriftliche Urteilsbegründung zugestellt (Art. 82 und Art. 362 Abs. 2 StPO).

Mit der Berufung gegen dieses Urteil kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder dieses Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Ausserdem kann eine Partei die Festsetzung der Gerichtsgebühr anfechten.

Der Partei, welche Berufung angemeldet hat, läuft eine Frist von **20 Tagen** ab Zustellung der summarischen Urteilsbegründung, um beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
2. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Heimann

MLaw Quensel